



Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen

(VWW)

vom «\$\$SmartDocumentDate» **ENTWURF 02.06.21**

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt ein System zur nachträglichen, anonymen Warnung der Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung vor der Gefahr einer Ansteckung mit Covid-19 an dieser Veranstaltung.

Art. 2 Integration in die SwissCovid-App

Das Warnsystem wird in die bestehende SwissCovid-App nach der Verordnung vom 24. Juni 2020² über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (VPTS) integriert.

Art. 3 Freiwilligkeit

Die Nutzerinnen und Nutzer entscheiden frei über die Installation der SwissCovid-App, über die Nutzung des Warnsystems für Veranstaltungen in der SwissCovid-App, über das Eintragen, Verstecken und Löschen einer von ihnen besuchten Veranstaltung in der App, über die Eingabe eines Freischaltcodes nach Artikel 7 Absatz 1 und über die Nutzung des Freischaltcodes für die Warnung zu einer Veranstaltung nach Artikel 7 Absatz 2.

¹ SR 818.102

² SR 818.101.25

Art. 4 Datenbearbeitung durch das BAG

¹ Die Basisinfrastruktur des Warnsystems wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) betrieben.

² Das BAG bearbeitet nur verschlüsselte Daten über Veranstaltungen und über Ansteckungsgefahren an diesen Veranstaltungen. Es kann diese Daten nicht entschlüsseln. Das BAG kann die bearbeiteten Daten darum keinen Personen zuordnen.

Art. 5 Nutzung durch Veranstalter

¹ Wer eine Veranstaltung organisiert, kann dabei das Warnsystem nutzen.

² Je nach der Grösse der Veranstaltung und allfälligen Hinweisen des Kantons wählt der Veranstalter eines der zwei Verfahren des Warnsystems: Benutzerwarnung oder Veranstalterwarnung.

³ Bei der Benutzerwarnung kann jeder infizierte Besucher eine Warnung zur Veranstaltung auslösen.

⁴ Bei der Veranstalterwarnung kann nur eine nach Artikel 10 Absatz 1 berechnigte Stelle gemeinsam mit dem Veranstalter eine Warnung zur Veranstaltung auslösen.

⁵ Der Veranstalter kann einen QR-Code für eine Benutzerwarnung oder für eine Veranstalterwarnung erstellen. Er zeigt den QR-Code den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

Art. 6 Nutzung durch nicht infizierte Besucher

¹ Besucherinnen und Besucher können mit ihrer SwissCovid-App den an einer Veranstaltung gezeigten QR-Code scannen.

² Die App ruft regelmässig die verschlüsselten Warnungen zu Veranstaltungen mit Ansteckungsgefahr ab. Sie prüft, ob die Benutzerin oder der Benutzer eine solche Veranstaltung besucht hat. Falls ja, warnt sie die Benutzerin oder den Benutzer.

Art. 7 Benutzerwarnung

¹ Jeder infizierte Benutzer kann einen Freischaltcode in die SwissCovid-App eingeben nach Artikel 6 Absatz 2 der VPTS³.

² Im Verfahren der Benutzerwarnung nach Artikel 5 Absatz 3 kann der infizierte Benutzer zu jeder Veranstaltung, die er im relevanten Zeitraum besucht hat, die anderen Besucherinnen und Besucher anonym vor der Gefahr einer Ansteckung warnen.

Art. 8 Veranstalterwarnung

¹ Wenn eine nach Artikel 10 Absatz 1 berechnigte Stelle von einer konkreten Ansteckungsgefahr an einer Veranstaltung erfährt, kontaktiert sie den Veranstalter.

² Wenn der Veranstalter das Verfahren der Veranstalterwarnung gewählt hat, sendet ihm die berechnigte Stelle einen Veranstaltungs-Freischaltcode.

³ SR 818.101.25

³ Der Veranstalter benutzt den Veranstaltungs-Freischaltcode, um die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung vor der Gefahr einer Ansteckung zu warnen.

Art. 9 Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcodes

¹ Das System zur Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcodes enthält folgende Daten:

- a. die Veranstaltungs-Freischaltcodes;
- b. den Zeitpunkt der Vernichtung für jeden Veranstaltungs-Freischaltcode.

² Diese Daten lassen keine Rückschlüsse auf die teilnehmenden Personen zu.

³ Das System zur Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcodes kann in das Codeverwaltungssystem gemäss Artikel 8 der VPTS⁴ integriert werden.

Art. 10 Zugriff auf Veranstaltungs-Freischaltcodes

¹ Einen Veranstaltungs-Freischaltcode können folgende Personen, die für die jeweilige berechnete Stelle handeln, anfordern:

- a. Kantonsärztinnen und Kantonsärzte;
- b. der Oberfeldarzt der Armee;
- c. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonsärztlichen Dienste oder des militärärztlichen Dienstes der Armee;
- d. die von den kantonsärztlichen Diensten oder vom militärärztlichen Dienst der Armee beauftragten Dritten.

² Die Anmeldung im System zur Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcodes erfolgt über das zentrale Zugriffs- und Berechtigungssystem der Bundesverwaltung für Webapplikationen. Die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Oktober 2016⁵ über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes sind anwendbar.

³ Das BAG erteilt und verwaltet die Zugriffsrechte für das System zur Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcodes. Es kann die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte sowie den Oberfeldarzt der Armee oder einzelne ihrer Hilfspersonen dazu berechnen, die Zugriffsrechte an Hilfspersonen zu vergeben.

Art. 11 Leistungen Dritter

¹ Das BAG kann Dritte beauftragen, den SwissCovid-Apps die Liste der anonymen Daten für die Warnungen zu Veranstaltungen im Abrufverfahren zur Verfügung zu stellen.

² Es kann die Vergabe der Zugriffsberechnungen auf das System zur Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcodes an Dritte übertragen. Der beauftragte Dritte muss Gewähr für eine zuverlässige und rechtlich korrekte Überprüfung der Berechnung der Fachpersonen bieten.

⁴ SR 818.101.25

⁵ SR 172.010.59

³ Das BAG verpflichtet die Dritten vertraglich dazu, die Vorgaben dieser Verordnung einzuhalten.

Art. 12 Protokoll über Zugriffe

¹ Auf die Speicherung und die Auswertung der Protokolle über die Zugriffe auf die Basisinfrastruktur und auf das System zur Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcodes sowie auf die Liste nach Artikel 11 Absatz 1 sind die Artikel 57i–57q des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶ und die Verordnung vom 22. Februar 2012⁷ über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen, anwendbar.

² Über diese Protokolle hinaus zeichnet das System keine Protokolle von Aktivitäten des Benutzerzugangs zu Veranstaltungs-Freischaltcodes oder von Aktivitäten der SwissCovid-Apps auf.

Art. 13 Bekanntgabe zu Statistikzwecken

Das BAG stellt dem Bundesamt für Statistik (BFS) periodisch den aktuellen Bestand der in der Basisinfrastruktur und im System zur Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcodes vorhandenen Daten in vollständig anonymisierter Form für statistische Auswertungen zur Verfügung.

Art. 14 Vernichtung der Daten

¹ Die Daten des Warnsystems werden sowohl auf den Mobiltelefonen als auch im Basissystem 14 Tage nach ihrer Erfassung vernichtet.

² Die Daten des Systems zur Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcodes werden 24 Stunden nach ihrer Erfassung vernichtet.

³ Die Protokolldaten von nach Artikel 11 Absatz 1 beauftragten Dritten werden 7 Tage nach ihrer Erfassung vernichtet.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Vernichtung der Protokolldaten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 22. Februar 2012⁸ über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen.

Art. 15 Überprüfung des Quellcodes

¹ Das BAG veröffentlicht die Daten, die dazu dienen, zu überprüfen, ob die maschinenlesbaren Programme aller Bestandteile des Warnsystems aus dem veröffentlichten Quellcode erstellt worden sind.

² Es nimmt die Überprüfung auch selbst vor.

⁶ SR 172.010

⁷ SR 172.010.442

⁸ SR 172.010.442

Art. 16 Deaktivierung des Warnsystems

Beim Ausserkrafttreten dieser Verordnung deaktiviert das BAG das Warnsystem für Veranstaltungen und vernichtet die Daten in der Basisinfrastruktur.

Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2022.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr